



Luzerner
Kantonal-Blasmusikverband
Gegründet 1892

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Reglement

Luzerner Kantonal-Musikfest

Entwurf – Version Delegiertenversammlung 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Termin	4
Art. 3 Parademusik.....	4
II. Vergabe / Bewerbung.....	4
Art. 4 Bewerbung	4
Art. 5 Vergabe / Festort.....	4
Art. 6 Schriftliche Vereinbarung	4
Art. 7 Rechnung und Risiko	4
III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort	5
Art. 8 Lokalitäten	5
Art. 9 Festsetzung Durchführung	5
Art. 10 Maximale Teilnehmerzahl.....	5
Art. 11 Kontrolle Musikerpass / Mitspielende Personen.....	5
Art. 12 Konzertvorträge	5
Art. 13 Aufnahmen	5
Art. 14 Organisation Vorträge, Proben, Verpflegung	5
Art. 15 Ehrengäste LKBV	5
Art. 16 Presse	5
Art. 17 Freieintritt Veteranen	6
Art. 18 Kantonalfahne	6
Art. 19 Festführer	6
Art. 20 Festunterlagen für teilnehmende Vereine	6
IV. Bestimmungen für teilnehmende Vereine.....	6
Art. 21 Vorträge.....	6
Art. 22 Kategorien	6
Art. 23 Besetzungstyp	6
Art. 24 Wahl Aufgabestück.....	6
Art. 25 Beschaffung Aufgabestücke.....	7
Art. 26 Selbstwahlstücke.....	7
Art. 27 Spieltage.....	7
Art. 28 Festkarte.....	7
Art. 29 Partituren	7
Art. 30 Zeitkollisionen.....	7
Art. 31 Gast- und Jugendmusikvereine.....	7
V. Experten	7
Art. 32 Wahl und Bekanntgabe der Experten.....	7
Art. 33 Aufenthalt der Experten.....	7
Art. 34 Honorare, Kost und Logis der Experten	8
Art. 35 Ruhezeiten der Experten.....	8
VI. Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen.....	8
Art. 36 Bewertung	8

Art. 37	Bewertungsblatt.....	8
Art. 38	Punktzahl.....	8
Art. 39	Schriftliche Abgabe Bewertung	8
Art. 40	Rangliste.....	8
Art. 41	Auszeichnung	8
Art. 42	Schlussrangverkündigung	8
VII.	Schlussbestimmungen	9
Art. 43	Zuständigkeit für weitere Fragen	9
Art. 44	Beschwerdekommision.....	9
Art. 45	Beschwerden.....	9
Art. 46	Delegationsmöglichkeit.....	9
Art. 47	Weisungen LKBV	9
Art. 48	Reglemente / Richtlinien.....	9

Beim Luzerner Kantonal-Blasmusikverband (LKBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut der Statuten des LKBV für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Luzerner Kantonal-Musikfest ist ein offizieller Anlass des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes (LKBV) und soll der Förderung und Pflege guter Blasmusik dienen. Dem Vorstand LKBV obliegt die Überwachung der korrekten Durchführung des Luzerner Kantonal-Musikfestes. Die Rahmenveranstaltungen sind Sache der durchführenden Sektionen.

Das Luzerner Kantonal-Musikfest beinhaltet folgende Anlässe:

- a) Luzerner Kantonal-Musikfest mit Parademusik
- b) Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest
- c) Luzerner Kantonal-Veteranenehrung

Art. 2 Termin

Das Luzerner Kantonal-Musikfest mit Wettspiel findet alle 5 Jahre statt.

Art. 3 Parademusik

Die Bestimmungen über die Parademusik sind im separaten Parademusikreglement geregelt. Diese Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

II. Vergabe / Bewerbung

Art. 4 Bewerbung

Der LKBV schreibt das Luzerner Kantonal-Musikfest mittels Rundschreiben oder via Delegiertenversammlung aus. Eine Bewerbung steht allen Verbandssektionen offen. Sektionen können das Luzerner Kantonal-Musikfest im Alleingang oder in Kooperation mit Partnersektionen durchführen. Die Organisation ist Sache der festgebenden Sektion.

Art. 5 Vergabe / Festort

Die Wahl des Festortes erfolgt 4 Jahre vor dem Wettspiel an der ordentlichen Delegiertenversammlung. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewerbung einer Sektion eingegangen, erfolgt die Vergabe des Festortes durch den Vorstand LKBV.

Der festgebenden Sektion stehen die Protokolle und Rechnungen des letzten Wettspielortes zur Verfügung.

Art. 6 Schriftliche Vereinbarung

Zwischen dem Veranstalter und dem LKBV wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese ist zwingend einzuhalten.

Art. 7 Rechnung und Risiko

Die organisierende Sektion führt das Fest auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch. Sie hat dem LKBV pauschal CHF 12'000.00 abzuliefern.

III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort

Art. 8 Lokalitäten

Der sich bewerbende Ort muss über geeignete Lokalitäten gemäss Weisungen des Vorstands LKBV bzw. der Richtlinien Luzerner Kantonal-Musikfest verfügen.

Art. 9 Festsetzung Durchführung

Das Organisationskomitee des Festortes einigt sich mit dem Vorstand LKBV über folgende Fragen:

- a) Zeitpunkt, Anmeldetermin und Dauer der Wettspiele
- b) Gestaltung Festprogramm und Festakt in Bezug auf die Konzertvorträge, Parademusik, Rangverkündigung und Veteranenehrung
- c) Preis der Festkarten und Eintrittspreise zu den Vorträgen
- d) Liste der Ehrengäste LKBV
- e) Auflagen betreffend Verbandssponsoren

Art. 10 Maximale Teilnehmerzahl

Über die Zulassung von Vereinen, welche das Maximum des Zeitrahmens überschreiten, entscheidet der Vorstand LKBV. Unter Einhaltung der Anmeldefrist haben Verbandssektionen Vorrang.

Art. 11 Kontrolle Musikerpass / Mitspielende Personen

Die teilnehmenden Vereine sind gehalten, nur mit jenen Mitgliedern anzutreten, die regelmässig die Proben und Anlässe besuchen. Es wird keine Musikerpasskontrolle durchgeführt.

Art. 12 Konzertvorträge

Das Wettspiel wird mit Konzertbestuhlung und ohne Konsumation durchgeführt. Die festgebende Sektion hat einen ungestörten und reibungslosen Ablauf der Vorträge zu gewährleisten. Sie haben zudem für die zeitliche Einhaltung des Spielplanes zu sorgen. Während der Vorträge bleiben die Türen geschlossen.

Art. 13 Aufnahmen

Jeder teilnehmende Verein erhält eine Aufnahme seines Vortrages mit dem Selbstwahl- und dem Aufgabestück. Die Aufnahmen müssen nicht von einem professionellen Tonstudio durchgeführt werden.

Art. 14 Organisation Vorträge, Proben, Verpflegung

Die Organisation für Konzert, Vorprobe, Parademusik und Verpflegung der Vereine ist Sache des OK in Absprache mit dem Vorstand LKBV.

Art. 15 Ehrengäste LKBV

Ehrenmitglieder und Eingeladene des LKBV, Vertreter des SBV, Mitglieder des Vorstandes sind als Ehrengäste zu behandeln und haben an den Festtagen Anrecht auf eine Festkarte (inkl. Festführer) und Verpflegung an einem der Festtage und Freieintritt für das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und das Luzerner Kantonal-Musikfest (Konzertvorträge und Parademusik) zu Lasten der durchführenden Sektion.

Art. 16 Presse

Den Pressevertretern ist eine Festkarte mit Freieintritt zu den Konzertvorträgen und Parademusik abzugeben.

Art. 17 Freieintritt Veteranen

Die kantonalen und eidgenössischen Veteranen haben mit dem entsprechenden Ausweis / Abzeichen (Medaille oder Musikerpass) zu den Wettspielen freien Eintritt.

Art. 18 Kantonalflagge

Die festgebende Sektion stellt bis zum nächsten Wettbewerb die Kantonalflagge und sorgt für die sachgemässe Aufbewahrung der Kantonalflagge. Es wird auf das Flaggenreglement verwiesen.

Art. 19 Festführer

Für die Festivitäten wird ein Festführer erstellt. Vorgaben zum Festführer werden in den Richtlinien geregelt.

Art. 20 Festunterlagen für teilnehmende Vereine

Die teilnehmenden Vereine erhalten aufgrund der gemeldeten Mitglieder die entsprechende Anzahl Festunterlagen.

IV. Bestimmungen für teilnehmende Vereine**Art. 21 Vorträge**

Die teilnehmenden Vereine können folgende freiwillige Wettspiele absolvieren:

- a) Konzertvortrag (bestehend aus Aufgabe- und Selbstwahlstück)
- b) Parademusik

Die Vorträge unter lit. a und b sind Wettspielvorträge und werden rangiert.

Art. 22 Kategorien

Der Vorstand LKBV kann folgende Kategorien am Wettbewerb aufstellen:

- a) Höchstklasse: Kompositionen höchster Anforderungen
- b) 1. Klasse Elite: Sehr schwierige Kompositionen bis Kompositionen höchster Anforderungen
- c) 1. Klasse: Sehr schwierige Kompositionen
- d) 2. Klasse: Schwierige Kompositionen
- e) 3. Klasse: Mittelschwere Kompositionen
- e) 4. Klasse: Leichte Kompositionen

Zusätzlich können weitere Kategorien definiert oder gestrichen werden.

Art. 23 Besetzungstyp

Die Wahl der Klasse und des Besetzungstyps (Brass Band oder Harmonie) ist jeder Sektion freigestellt.

Art. 24 Wahl Aufgabestück

Der Vorstand LKBV bestimmt für die einzelnen Klassen und Besetzungstypen angemessene und besetzungsgerechte Aufgabestücke. Dem Vorstand LKBV ist es freigestellt, entsprechende Kompositionen in Auftrag zu geben oder auf bestehende Kompositionen zurückzugreifen.

Art. 25 Beschaffung Aufgabestücke

Titel und Komponisten der Aufgabenstücke werden nach Möglichkeit spätestens einen Monat vor Anmeldeschluss bekanntgegeben. Das Notenmaterial steht spätestens 12 Wochen vor dem Wettbewerb zur Verfügung. Der teilnehmende Verein übernimmt die Kosten für das Aufgabestück selbst. Die Kosten für das Aufgabestück pro Verein dürfen CHF 400.00 nicht übersteigen. Die teilnehmenden Vereine müssen sich Partitur und Einzelstimmen selbst beschaffen, sofern der Vorstand LKBV keine anderen Weisungen erlässt.

Art. 26 Selbstwahlstücke

Für die Klassierung der Selbstwahlstücke ist die SBV Wettstückliste des Vorjahres massgebend, sowie die nachträglich durch die Muko des SBV veröffentlichten Ergänzungen. Nicht klassierte Werke sind der Muko des SBV sechs Monate vor dem Wettbewerb nach Vorgaben des SBV zur Klassierung einzureichen. In der 1. Klasse Elite muss ein Stück der 1. Klasse oder Höchstklasse gespielt werden.

Art. 27 Spieltage

Das Luzerner Kantonal-Musikfest findet in der Regel an zwei Wochenenden statt. Der Vorstand LKBV bestimmt, welche Klassen und Besetzungstypen an welchen Wochenenden spielen.

Art. 28 Festkarte

Für jedes gemeldete Mitglied ist eine Festkarte zu lösen. Es gelten für alle teilnehmenden Vereine dieselben Festkartenpreise, unabhängig davon, welche Wettspiele absolviert werden. Ausgenommen davon sind Jugendmusikvereine, welche an der Parademusik (ohne Konzertvortrag) am Luzerner Kantonal-Musikfest teilnehmen. Für diese können reduzierte Festkartenpreise beschlossen werden.

Für die Rückgabe der Festkarten gelten die Vorgaben des Organizers.

Art. 29 Partituren

Die Originalpartituren müssen durch die teilnehmenden Vereine gemäss Weisungen des Vorstandes LKBV bzw. den Richtlinien Luzerner Kantonal-Musikfest eingereicht werden.

Art. 30 Zeitkollisionen

Es kann keine Rücksicht auf Zeitkollisionen genommen werden, falls Teilnehmer bei mehreren Vereinen mitspielen. Die Direktion ist davon ausgenommen.

Art. 31 Gast- und Jugendmusikvereine

Gast- und Jugendmusikvereine nehmen unter den gleichen Bedingungen am Luzerner Kantonal-Musikfest teil wie die Verbandssektionen.

V. Experten**Art. 32 Wahl und Bekanntgabe der Experten**

Als Experten sind kompetente Blasmusikfachleute zu bestimmen. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand LKBV welcher auch die Verträge inklusive allen Detailregelungen mit den Experten abschliesst. Die gewählten Experten werden vor dem Wettbewerb (spätestens im Festführer) mit Bild und Biografie vorgestellt.

Art. 33 Aufenthalt der Experten

Während des Wettspiels einer Klasse pro Besetzungstyp befinden sich die Experten auf dem Jury-Podest (mit Sichtkontakt zur Bühne).

Art. 34 Honorare, Kost und Logis der Experten

Die Honorare der Experten richten sich nach den Ansätzen des SBV. Kost und Logis, Reiseentschädigung der Experten sowie ihre Honorare gehen zu Lasten der durchführenden Sektion.

Die Auszahlung erfolgt innert Wochenfrist nach dem Luzerner Kantonal-Musikfest durch den Vorstand LKBV und der Betrag wird anschliessend dem Organisator in Rechnung gestellt.

Art. 35 Ruhezeiten der Experten

Der Organisator ist dafür besorgt, dass die Experten ihre Ruhezeit ausserhalb des Festlärms verbringen können. Die Vorgaben des Vorstandes LKBV müssen eingehalten werden. Diesem müssen die Örtlichkeiten für die Ruhezeiten mitgeteilt werden. Der Vorstand LKBV ist für die Genehmigung der Örtlichkeiten zuständig. Genauere Bestimmungen werden in den Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musikfest geregelt.

VI. Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen**Art. 36 Bewertung**

Aufgabe- und Selbstwahlstück werden in dieser Reihenfolge von zwei verschiedenen Expertengremien im gleichen Konzertlokal beurteilt. Der Vorstand LKBV stellt den reglements-konformen Ablauf sicher.

Art. 37 Bewertungsblatt

Die Vorträge werden von jedem Jurymitglied gemäss dem vom Vorstand LKBV vorgegebenen Bewertungsblatt bewertet. Dabei können nur ganze Punkte vergeben werden.

Art. 38 Punktzahl

Die Punktzahlen der drei Experten werden addiert und durch drei dividiert. Daraus ergibt sich die Punktzahl pro Vortrag. Dieser Durchschnitt wird nach offizieller Regel auf eine Kommastelle gerundet und erscheint in der Rangliste.

Art. 39 Schriftliche Abgabe Bewertung

Jeder Experte macht Eintragungen auf dem Bewertungsblatt, die den Sektionen zur Deutung der Noten dienen. Diese Unterlagen werden anlässlich der Schlussrangverkündung jedem Verein zusammen mit den Partituren des Selbstwahlstückes, der Aufnahme und dem Diplom übergeben.

Art. 40 Rangliste

Die Ranglisten werden nach Klassen und Besetzungstypen getrennt erstellt. Die Resultate werden am Spieltag der entsprechenden Klasse an einer von der festgebenden Sektion organisierten Rangverkündung bekannt gegeben.

Art. 41 Auszeichnung

Jeder Verein erhält eine Auszeichnung. Ebenso wird den Sektionen ein Diplom überreicht, welches die Klasse, den Besetzungstyp, den Rang und die erreichten Punktzahlen (Konzertstücke und Parademusik) aufzeigt. Das Diplom ist vom Vorstand LKBV zu zweien zu unterzeichnen.

Art. 42 Schlussrangverkündung

Der Vorstand LKBV legt den Ablauf der Schlussrangverkündung fest. Die Durchführung wird durch das Ressort Events organisiert.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 43 Zuständigkeit für weitere Fragen

Für alle das Luzerner Kantonal-Musikfest betreffenden Fragen, die nicht aus dem Reglement ersichtlich sind, ist der Vorstand LKBV zuständig.

Art. 44 Beschwerdekommision

Der Vorstand LKBV wählt bei Bedarf eine geeignete Beschwerdekommision.

Art. 45 Beschwerden

Beschwerden, soweit sie den Wettbewerb betreffen, sind der Beschwerdekommision des LKBV einzureichen. Diese hat unverzüglich darüber zu entscheiden. Die Entscheide der Beschwerdekommision sind unanfechtbar. Verstösse gegen dieses Reglement haben eine Disqualifikation zur Folge. Der Vorstand LKBV kann über Sanktionen verfügen.

Art. 46 Delegationsmöglichkeit

Der Vorstand LKBV ist berechtigt, Aufgaben an weitere Personen und Stellen zu übertragen. Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemässe Einhaltung der Reglemente bleibt beim Vorstand LKBV, der durch angemessene Kontrollmassnahmen die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sicherstellt.

Art. 47 Weisungen LKBV

Der Vorstand LKBV kann auf schriftlichen Antrag des OK oder der organisierenden Sektion in begründeten Ausnahmefällen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements absehen. Die Ausnahmeregelung muss sachlich und nachvollziehbar begründet werden und liegt im Ermessen des Vorstands. Die Genehmigung erfolgt nach eingehender Prüfung und schriftlicher Begründung durch den Vorstand LKBV. Weitere Vorgaben durch den Vorstand LKBV sind zu befolgen.

Art. 48 Reglemente / Richtlinien

Mit der definitiven Anmeldung anerkennt die teilnehmende Sektion die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes zum Luzerner Kantonal-Musikfest, der Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musikfest und des Reglements Parademusik Luzerner Kantonal-Musiktag und Luzerner Kantonal-Musikfest.

Die Gesamtrevision des Reglements Luzerner Kantonal-Musikfest wurde an der Delegiertenversammlung vom 12. März 2022 beschlossen und am 16. März 2024 sowie 14. März 2026 revidiert. Diese Version ersetzt alle bisherigen Reglemente zum Luzerner Kantonal-Musikfest des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes mit Wirkung ab sofort.

Sursee / St. Erhard, 14. März 2026

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Ressort Präsidium Ressort Administration

Marco Imfeld

Nicole Burtolf